

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN- FAQ

INVESTITIONSZUSCHUSS GEM. § 27A ÖSG 2012



ALLGEMEIN

1. Wer kann die Förderung beantragen?
- 2.. Wie und wann erfolgt die Antragstellung?
3. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?
4. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?
5. Können Unterlagen zum Antrag nachgereicht werden?
6. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?
7. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?
8. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?
9. Was gibt es hinsichtlich der Anbringungsart zu beachten?
10. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?
11. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher beantragt werden?
12. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima-und Energiefonds), erhalten haben, gefördert werden?
13. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?
14. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?
15. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?
16. Welche Kosten sind förderfähig?
17. Welche Kosten sind nicht förderfähig?
18. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?
19. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderung?
20. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?
21. Wann wird die Förderung ausbezahlt?
22. Kann die geförderte Leistung als Maßnahme gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) geltend gemacht werden?

PHOTOVOLTAIK

23. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung erhalten haben, eine Förderung beantragt werden?
24. Kann ein Antrag auf Investitionsförderung eingereicht werden, wenn der Antrag auf Tarifförderung noch nicht im Kontingent berücksichtigt werden konnte?
25. Ist die Angabe eines Eigenversorgungsanteils verpflichtend?
26. Ist eine Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe verpflichtend? Welcher Tarif wird bei Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe vergütet?
27. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?
28. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?

STROMSPEICHER

29. Welche Speicherarten werden gefördert?
30. Wird die Nennkapazität oder die nutzbare Kapazität des Stromspeichers gefördert?
31. Kann die Investitionsförderung für Stromspeicher in Kombination mit anderen Energieträgern beantragt werden?
32. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?
33. Muss bei Antragstellung bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden sein?
34. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselfsystems sein?
35. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?

ALLGEMEIN

1. Wer kann die Förderung beantragen?

Anträge auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden.

2. Wie und wann erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung ist ab dem 12.03.2018 17:00 MEZ möglich und erfolgt ausschließlich über das Online-Antragssystem der OeMAG. Hierzu ist im ersten Schritt die Ziehung eines Tickets notwendig. Um ein Ticket zu ziehen, wählen Sie bitte den folgenden Punkt aus:



Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei noch nicht um einen vollständigen Antrag handelt. Das Ticket muss anschließend innerhalb von 240 Stunden ergänzt werden.

► 2 Förderantrag

- A Registrierung Ansprechpartner
- B Vervollständigung Antrag

3. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?

Ab 1.1.2018 werden für Photovoltaikanlagen keine Anerkennungsbescheide mehr für die Antragstellung benötigt. Weiterhin notwendig sind sämtliche Genehmigungen und Anzeigen, die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers benötigt werden (z.B. baurechtliche Bewilligung, elektrizitätsrechtliche Bewilligung etc.). Die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Mitteilungspflichten, die vor Errichtung der Anlage vorliegen muss, ist ebenso nachzuweisen.

Des Weiteren ist dem Antrag ein gültiger Nachweis über den Netzzugang in schriftlicher Form mit folgenden Mindestinhalten anzuschließen:

- ⌘ Zählpunktbezeichnung,
- ⌘ Zählpunkthinhaber,
- ⌘ Anlagenstandort sowie
- ⌘ Engpassleistung (Modulspitzenleistung)/Kapazität des Stromspeichers.

HINWEIS: Die Förderwürdigkeit ist nur gegeben, sofern keine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, getätigt und noch nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Hierbei ist der jeweils früheste Zeitpunkt maßgebend.

4. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Die im Folgenden angeführten Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen. Hierzu finden Sie entsprechende Upload-Felder im Antragssystem (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif, max. Dateigröße 5 MB):

- ❖ Alle für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Genehmigungen und Anzeigen
- ❖ Nachweis über den Netzzugang
- ❖ Technische Beschreibung der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers
- ❖ Nachweis zur Anbringungsart, sofern nicht in der technischen Beschreibung vorhanden

Des Weiteren sind folgende Angaben notwendig:

- ❖ Geplante Kosten der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers:

Photovoltaik	Stromspeicher
PV-Module	Stromspeicher
Wechselrichter	Lastmanagement
Bauliche Maßnahmen	Immaterielle Leistungen
Immaterielle Leistungen	Sonstige Leistung
Sonstige Leistung	

- ❖ Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung (Bund, Land, EU).
- ❖ Standort des Vorhabens
- ❖ Personendaten/Name und Größe des Unternehmens

5. Können Unterlagen zum Antrag nachgereicht werden?

Um einen Antrag auf Investitionszuschuss einreichen zu können, ist es notwendig, dass alle relevanten Unterlagen (siehe Frage 4) dem Antrag angeschlossen werden. Sollten zusätzliche Unterlagen nicht mittels Upload-Funktion angeschlossen werden können beziehungsweise Unterlagen vergessen worden sein, besteht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit, diese per E-Mail, Post oder Fax nachzureichen. Bitte beachten Sie, dass vor Prüfung des Antrags keine Auskünfte zur Vollständigkeit erteilt werden können. Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, werden Sie von unserem Fördermanagement-Team schriftlich verständigt.

6. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?

Die Reihung der Anträge erfolgt nach dem Einreichzeitpunkt (first come, first served). Ein Kontingent von € 15 Millionen jährlich in den Jahren 2018 und 2019 steht zur Verfügung, wobei mindestens € 9 Millionen jährlich für Photovoltaikanlagen vorgesehen sind.

7. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?

Die förderfähige Anlagenleistung bei Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 500 kWp; Erweiterungen von Bestandsanlagen um bis zu 500 kWp sind ebenfalls förderfähig. Das Ausmaß der förderfähigen Speicherkapazität kann zwischen 0,5 kWh/kWp und 10 kWh/kWp installierter Photovoltaik-Engpassleistung betragen.

8. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?

Die maximale Anlagengröße ist bei der Investitionsförderung für **Photovoltaikanlagen** keinen Einschränkungen unterworfen. Zu beachten ist, dass bei einer etwaigen Beanspruchung der Tarifförderung für einen Anlagenteil die Beschränkung der maximalen Anlagengröße auf Basis der jeweils für den bestehenden Vertrag geltenden Tarifverordnung zu beurteilen ist. Betreffend der Mindestanlagengröße gibt es für Photovoltaikanlagen keine Beschränkungen.

Bei **Stromspeichern** ist ebenfalls keine Beschränkung der Gesamtkapazität vorgesehen. Die nutzbare Nennkapazität des Stromspeichers muss mindestens 0,5 kWh/kWp betragen.

9. Was gibt es hinsichtlich der Anbringungsart zu beachten?

Eine Förderung kann für Photovoltaikanlagen beantragt werden, die auf Gebäuden, baulichen Anlagen oder Betriebsflächen angebracht werden. Ein geeigneter Nachweis über die Anbringungsart ist dem Antrag anzuschließen, sollte diese nicht aus der technischen Beschreibung ersichtlich sein. Anlagen, die auf Grünflächen (als Teilflächen von Betriebsflächen) angebracht werden, sind nicht förderfähig.

10. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?

Unter einer befestigten Fläche wird eine Fläche verstanden, die durch menschliches Einwirken so verdichtet ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Umfasst sind insbesondere Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen etc. versehen sind, sofern diese Befestigung bereits 24 Monate vor Antragstellung vorgelegen hat.

11. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher beantragt werden?

Es besteht die Möglichkeit, sowohl für die Photovoltaikanlage als auch für den Stromspeicher einen Förderantrag zu stellen. Hierbei gilt zu beachten, dass zwei separate Anträge gestellt werden müssen.

12. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima-und Energiefonds), erhalten haben, gefördert werden?

Wenn bereits andere Bundes- oder Landesförderungen in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung gemäß § 27a ÖSG 2012 nicht möglich.

13. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?

Die Inbetriebnahme hat innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss zu erfolgen.

14. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?

Es ist eine Bestätigung des Netzbetreibers über die Inbetriebnahme zu übermitteln. Bei Stromspeichern kann alternativ eine Bestätigung des ausführenden Elektronternehmens übermittelt werden.

15. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?

Die Dauer der Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre.

16. Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten (siehe § 11 Abs. 1 PV-FRL). Förderfähig sind jene Kosten, die mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind (§ 32 ARR 2014).

17. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Jedenfalls nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- ⌘ Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- ⌘ Eigenleistungen
- ⌘ Immaterielle Leistungen
- ⌘ Grundstückskosten
- ⌘ Leistungen, welche vor Einlagen des Antrags erbracht worden sind
- ⌘ Steuern und sonstige Abgaben und Gebühren
- ⌘ Anschluss-oder Verbindungsentgelte
- ⌘ Finanzierungskosten
- ⌘ Kostenüberschreitungen

18. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?

Die Einreichung der Endabrechnung hat innerhalb von drei Monaten nach Vollinbetriebnahme zu erfolgen. Hierbei gilt es Folgendes zu beachten:

- ⌘ Einreichung aller erforderlichen Unterlagen inkl. des Endabrechnungsformulars in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung
- ⌘ Der Rechnungsadressat muss gleichlautend mit dem Förderwerber sein. Ausgenommen hiervon sind Leasing-Finanzierungen, Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträge. In diesen Fällen ist der jeweilige Leasing-, Pacht-, oder Contracting-Vertrag vorzulegen.
- ⌘ Bei Privatpersonen und Kleinunternehmern gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG werden die Rechnungen inklusive Umsatzsteuer, bei Einzelunternehmen und juristischen Personen exklusive Umsatzsteuer berücksichtigt
- ⌘ Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jedes Förderprojekt gesondert in Kopie oder elektronisch gescannt beigefügt werden (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte auf einer Rechnung und/oder Zahlungsbeleg)
- ⌘ Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können.

19. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderung?

Die Fördersätze für die Investitionsförderung gemäß § 27a ÖSG 2012 finden Sie [hier](#).

Zusätzlich müssen unionsrechtliche Vorgaben zur Beihilfenintensität berücksichtigt werden. Bei Photovoltaikanlagen dient die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den Kosten einer weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) (Art. 41 Abs. 6 lit b AGVO) als Basis für die Bewertung der Beihilfeintensität. Für eine Förderung kann diese Differenz nur in einem Ausmaß von maximal 45 Prozent (große Unternehmen), 55 Prozent (mittlere Unternehmen) und 65 Prozent (kleine Unternehmen) berücksichtigt werden (Art. 41 Abs. 8 AGVO).

Auch bei Stromspeichern sind die beihilferechtlichen Fördergrenzen anzuwenden, die förderfähigen Kosten sind jedoch die auf den Stromspeicher bezogenen Kosten (Art. 41 Abs. 6 lit a AGVO). Der Vergleich mit einer Referenzanlage entfällt jedoch in diesem Fall.

HINWEIS: Als Berechnungsgrundlage werden die geplanten Kosten herangezogen. Eine etwaige Überschreitung der im Antrag angeführten geplanten Kosten kann nicht berücksichtigt werden.

20. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?

- ⌘ Antragstellung
- ⌘ bei vorläufiger Reihung im Kontingent: Anforderung des Bestellnachweises, welcher innerhalb von drei Monaten im Antragssystem hochgeladen werden muss
- ⌘ Prüfung der Unterlagen durch das Fördermanagement
- ⌘ Weiterleitung des Antrags an den Beirat
- ⌘ Vertragserstellung und Vertragsversand
- ⌘ Einreichung der Endabrechnung nach Inbetriebnahme mittels Upload der Unterlagen im Online-Antragssystem und Erfassung zusätzlicher notwendiger Daten
- ⌘ Auszahlung des Investitionszuschusses nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen

21. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt nach Übermittlung und Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und ausschließlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

22. Kann die geförderte Leistung als Maßnahme gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) geltend gemacht werden?

Eine Anrechnung als Maßnahme gemäß § 10 EEffG ist nicht möglich.

PHOTOVOLTAIK

23. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung erhalten haben, eine Förderung beantragt werden?

Photovoltaikanlagen, die bereits mittels Tarifförderung gefördert wurden, haben keinen Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012.

24. Kann ein Antrag auf Investitionsförderung eingereicht werden, wenn der Antrag auf Tarifförderung noch nicht im Kontingent berücksichtigt werden konnte?

Sollte bereits ein aufrechter Antrag auf Tarifförderung bestehen, ist vor möglicher Einreichung das bestehende Ansuchen in schriftlicher Form zurückzuziehen. Ansonsten kann der Antrag auf Investitionsförderung nicht berücksichtigt werden.

25. Ist die Angabe eines Eigenversorgungsanteils verpflichtend?

Die Angabe eines allfälligen Eigenversorgungsanteils ist verpflichtend, jedoch kein Reihungskriterium.

26. Ist eine Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe verpflichtend? Welcher Tarif wird bei Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe vergütet?

Bei Inanspruchnahme der Investitionsförderung ist der Abnehmer des eingespeisten Stroms frei wählbar. Sollte es sich jedoch um eine Erweiterung einer tarifgeförderten Anlage handeln, ist eine Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe nach wie vor verpflichtend. Ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms in die Öko-Bilanzgruppe gewünscht, kann mittels dafür bereitgestellter Funktion ein Abnahmevertrag zum Marktpreis abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die eingespeiste Energie zum Marktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012 abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie vergütet.

27. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?

Ja, es werden auch Ökostromanlagen gefördert, die den gesamten erzeugten Ökostrom in das öffentliche Netz einspeisen.

28. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?

Bei Photovoltaikanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- ⌘ Rechnungen
- ⌘ Zahlungsnachweise
- ⌘ Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber
- ⌘ Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers
- ⌘ Fotos der Anlage
- ⌘ Netzzugangsvertrag

STROMSPEICHER

29. Welche Speicherarten werden gefördert?

Es werden Stromspeicher, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, gefördert. Eine Kombination des Systems bestehend aus Photovoltaikanlage und Stromspeicher mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen.

30. Wird die Nennkapazität oder die nutzbare Kapazität des Stromspeichers gefördert?

Geben Sie im Rahmen Ihres Ansuchens bitte die nutzbare Kapazität an. Diese sollte auf dem Datenblatt des Speicherherstellers ersichtlich sein.

31. Kann die Investitionsförderung für Stromspeicher in Kombination mit anderen Energieträgern beantragt werden?

Nein, eine Kombination des Systems mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen.

32. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?

Hybridwechselrichter (Kombination aus Wechselrichter und Stromspeicher) können für die Investitionsförderung eingereicht werden. Bei Einreichung für die Speicherförderung kann nur die Kostenkomponente des Speichermoduls berücksichtigt werden. Diese ist gesondert auszuweisen. Eine Mehrfacheinreichung (Investitionsförderung Photovoltaik und Stromspeicher) ist nicht möglich.

33. Muss bei Antragstellung bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden sein?

Der Nachweis über das Bestehen einer Photovoltaikanlage beziehungsweise der Bestellung einer Photovoltaikanlage muss gemeinsam mit dem Bestellnachweis für den Stromspeicher übermittelt werden. Spätestens bei Inbetriebnahme des Stromspeichers muss nachgewiesen werden, dass eine Photovoltaikanlage in Betrieb ist.

34. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?

Der Anschluss an das öffentliche Netz ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit Ihres Projekts.

35. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?

Bei Stromspeichern sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- ⌘ Rechnungen
- ⌘ Zahlungsnachweise
- ⌘ Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber oder des ausführenden Elektronunternehmens
- ⌘ Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers
- ⌘ Fotos der Anlage
- ⌘ Netzzugangsvertrag
- ⌘ Unterlagen des Herstellers zur Anlage (Datenblatt, Rücknahmeverpflichtung, Zeitwertersatzgarantie)
- ⌘ Verständigungsschreiben an die Baubehörde (sofern erforderlich)